



Vereins-Statuten



Vereinsanschrift

Alters- und Pflegezentrum Rondo
z.H. Verein
Rondoweg 2
5745 Safenwil
E-Mail: info@azrondo.ch

Präsident

Jürg Gurzeler
Haltestellenweg 3
5745 Safenwil
E-Mail: juerg.guerzeler@icloud.com

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Name, Sitz, Haftung

- 1 Unter dem Namen "Verein Alters- und Pflegezentrum Rondo" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Safenwil.
- 2 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- 3 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt den Bau und Betrieb eines Alters- und Pflegezentrums mit Alterswohnungen auf gemeinnütziger Grundlage. Er kann Grundeigentum erwerben und veräussern sowie alle sonstigen Handlungen vornehmen, die mit diesem Zweck in Zusammenhang stehen.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Mitgliedschaft

- 1 Mitglieder des Vereins können Gemeinden, natürliche und juristische Personen sein.
- 2 Über Eintrittsgesuche entscheidet der Vorstand.
- 3 Austritte sind nur auf Ende des Geschäftsjahres möglich.
- 4 Mitglieder können durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie die Interessen des Vereins verletzen oder die Mitgliederbeiträge nicht bezahlen.
- 5 Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- 6 Die Mutationen werden anlässlich der Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

Art. 4 Beiträge

- 1 Die Mitglieder haben an den Verein jährliche Mitgliederbeiträge zu leisten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung jährlich festgelegt wird.
- 2 Der jährliche Höchstbeitrag beläuft sich bei natürlichen Personen auf 40 Franken, bei juristischen Personen auf 100 Franken und bei Gemeinden auf 20 Franken pro 100 Einwohner.
- 3 Die Mitgliederbeiträge werden per 31. Dezember des Rechnungsjahres fällig.

III. ORGANISATION

Art. 5 Organe, Amtsdauer 7

- 1 Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung;
 - b) der Vorstand;
 - c) die Revisionsstelle
- 2 Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.
- 3 Während einer Amtsdauer neu gewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein, an deren Stelle sie gewählt sind.

A. Mitgliederversammlung

Art. 6 Organisation

- 1 Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- 2 Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden statt auf Beschluss des Vorstandes, auf Begehren der Revisionsstelle oder wenn es ein Fünftel der gesamten Mitgliederstimmrechte verlangt.
- 3 Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an der Mitgliederversammlung teil.

Art. 7 Stimmrecht

- 1 Gemeinden haben auf je 100 Einwohner eine Stimme (Stichtag: 31. Dezember des Vorjahres). Bruchteile von weniger als 100 Einwohnern werden nicht gerechnet. Das Stimmrecht wird durch den vom Gemeinderat ernannten Vertreter ausgeübt.
- 2 Die übrigen Mitglieder haben je eine Stimme. Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch den von ihnen ernannten Vertreter aus.

Art. 8 Befugnisse der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes sowie (aus deren Mitte) des Präsidenten und deren Abberufung;
- b) Wahl der Revisionsstelle und deren Abberufung;
- c) Genehmigung der konsolidierten Jahresrechnung;
- d) Entgegennahme des Jahresberichtes und Déchargeerteilung an den Vorstand;
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- f) Beschlussfassung über Anträge, die vom Vorstand oder von der Revisionsstelle vorgelegt werden;
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen;
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, dessen Vereinigung mit anderen juristischen Personen oder dessen Umwandlung in eine andere Rechtsform.

Art. 9 Einberufung

- 1 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich oder durch öffentliche Publikation einberufen. Die Einladungen müssen die Traktandenliste enthalten und mindestens 20 Tage vor der Versammlung erfolgen.
- 2 Über nicht traktandierte Geschäfte kann an der Mitgliederversammlung nicht Beschlossen werden. Davon ausgenommen ist die Beschlussfassung über die Durchführung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung.

Art. 10 Beschlussfähigkeit, Abstimmungen, Wahlen

- 1 Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- 2 Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt, sofern nicht $\frac{1}{4}$ der Stimmen der anwesenden Mitglieder geheime Stimmabgabe verlangt.
- 3 Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Stimmen, wobei der Vorsitzende nicht mitstimmt. Bei Stimmengleichheit gibt für Abstimmungen der Vorsitzende den Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet das Los.

B. Vorstand

Art. 11 Zusammensetzung, Konstituierung

- 1 Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Er wird nach fachlichen Gesichtspunkten zusammengesetzt.
- 2 Der Vorstand konstituiert sich - vorbehaltlich der Wahl des Präsidenten durch die Mitgliederversammlung (Art. 8 lit. a) - selber.

Art. 12 Befugnisse des Vorstandes

- 1 Der Vorstand leitet und überwacht den Zentrumsbetrieb sowie die Vereinsgeschäfte. Er vertritt den Verein nach aussen und ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz oder Statuten ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.
- 2 Der Vorstand legt die Organisation fest und erlässt die dazu erforderlichen Reglemente. Er kann die Führung oder einzelne Teile davon nach Massgabe eines Organisationsreglements ganz oder zum Teil an Ausschüsse, einzelne Mitglieder des Vorstandes oder Dritte übertragen. Das entsprechende Reglement ordnet die strategische und operative Führung, bestimmt die hierfür zuständigen Ressorts, umschreibt deren Aufgaben und regelt insbesondere die Berichterstattung.
- 3 Der Vorstand hat folgende unübertragbare und unerziehbare Aufgaben:
 - a) Oberleitung des Vereins sowie des Zentrumbetriebes und Erteilung der nötigen Weisungen;
 - b) Festlegung der Organisation des Zentrums;
 - c) Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle und der Finanzplanung sowie der Berichterstattung;
 - d) Wahl und Abberufung der mit der Führung des Zentrums betrauten Personen und Regelung der Vertretungen sowie der Zeichnungsberechtigungen;

- e) Oberaufsicht über die mit der Führung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- f) Genehmigung des Voranschlages;
- g) Erstellung des Jahresberichtes sowie Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
- i) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

Art. 13 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung kann auch auf dem Zirkularweg erfolgen, wobei jedem Mitglied das Recht zusteht, die Behandlung des jeweiligen Geschäfts im Rahmen einer Vorstandssitzung zu verlangen.

C. Revisionsstelle

Art. 14 Revisionsstelle

- 1 Die Mitgliederversammlung wählt eine Revisionsfirma als Revisionsstelle, welche die gesetzlichen Anforderungen erfüllt.
- 2 Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.
- 3 Die Revisionsstelle hat die im Gesetz umschriebenen Befugnisse und Pflichten. Sie hat dem Vorstand und der Mitgliederversammlung jährlich über das Ergebnis ihrer Prüfung schriftlich Bericht zu erstatten.

IV. VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN

Art. 15 Vermögen

Das Vereinsvermögen darf seiner Zweckbestimmung nicht entfremdet werden.

Art. 16 Rechnungsjahr

Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Rechnungsjahr.

Art. 17 Auflösung des Vereins

- 1 Der Beschluss auf Auflösung des Vereins kann nur mit Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitgliederstimmen gefasst werden. Die Mitgliederversammlung regelt gleichzeitig das Liquidationsverfahren und die Verwendung eines allfälligen Aktivenüberschusses.
- 2 Im Liquidationsfall geht das Vermögen für einen gleichartigen Zweck an die Gemeinden Safenwil und Walterswil im Verhältnis der eingebrachten Kapitalien über.

Art. 18 Statutenänderung

- 1 Statutenänderungen können nur auf Verlangen des Vorstandes oder von mindestens einem Fünftel aller Mitgliederstimmen in Erwägung gezogen werden.
- 2 Anträge auf Statutenänderung müssen in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfes, zusammen mit dem bisherigen Wortlaut der betreffenden Artikel, 10 Tage vor der zuständigen Mitgliederversammlung jedem Mitglied zugänglich gemacht werden.
- 3 Zur Änderung der Statuten ist die Zustimmung von zwei Dritteln der Mitgliederstimmen der Mitgliederversammlung notwendig.

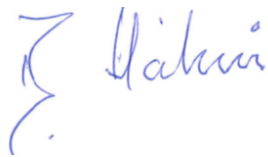
Art. 19. Inkrafttreten

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 21. Mai 2008. Sie treten am Tage ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung rückwirkend auf den 1. Januar 2011 in Kraft.

Anpassung beschlossen an der ausserordentlichen Mitgliederversammlung vom 10. November 2011

Der Präsident:

Der Vizepräsident



Bernhard Hähni



Daniel Zünd

Vereins-Beitrittserklärung

In Kenntnis der Vereinsstatuten erkläre ich den Beitritt zum Verein Alters- und Pflegezentrum Rondo als Einzelmitglied (CHF 30.00).

Frau

☐

Herr

☐

Name

Vorname

Strasse

PLZ

Ort

Telefon /Natel

Email

Datum

Unterschrift

Die Beitrittserklärung, können Sie gerne per Post an die Vereinsanschrift senden oder per Mail an, info@azrondo.ch .